



agb

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Bewohnerinnen und Bewohner

Gültig ab 1. Januar 2020





Hinweis: Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind jeweils am Rand mit einem **blauen Balken** markiert.



INHALTSVERZEICHNIS

1 Allgemeines

- 1.1 Einleitung
- 1.2 Öffnungszeiten
 - 1.2.1 Besuchszeiten
 - 1.2.2 Empfang
 - 1.2.3 Cafeteria
- 1.3 Fahrdienst
- 1.4 Kleider
- 1.5 KurzaufenthalterInnen/Feriengäste
- 1.6 Taschengeld
- 1.7 Wertsachen

2 Wohnobjekt

- 2.1 Übergabe
- 2.2 Einrichtung
- 2.3 Telefon, Radio & Fernseher
- 2.4 Versicherung
- 2.5 Abgabe
 - 2.5.1 Räumung des Zimmers

3 Tarifbestimmungen/Rechnungstellung

- 3.1 Tarifsysteem
- 3.2 Änderung der Pflegestufe
- 3.3 Tarifänderungen
- 3.4 Abwesenheiten
 - 3.4.1 Regelung AHV-Bereich
 - 3.4.2 Regelung IV-Bereich
- 3.5 Gebühren
 - 3.5.1 Eintritt
 - 3.5.2 Übertritt
 - 3.5.3 Austritt/Todesfall
- 3.6 Rechnungsstellung
- 3.7 Zahlungsfrist
- 3.8 Zahlungsverzug
- 3.9 Zusätzliche Dienstleistungen
- 3.10. Sondernahrung

4 Datenschutz/Schutz bei Urteilsunfähigkeit

- 4.1 Persönliche Daten
 - 4.1.1 Bild- und Filmaufnahmen
- 4.2 Urteilsunfähigkeit
- 4.3 Patientenverfügung

5 Rechte & rechtliche Hinweise

- 5.1 Freie Arztwahl
- 5.2 Seelsorge
- 5.3 Sterbehilfe
- 5.4 Medikamente
- 5.5 Zielgruppen und Ausschlusskriterien
- 5.6 Vertragsart
- 5.7 Gerichtsstand
- 5.8 Wünsche & Reklamationen
- 5.9 Beschwerderecht
 - 5.9.1 Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen
 - 5.9.2 Aufsichtsbehörde

6 Tarife

- 6.1 Heimtarif
 - 6.1.1 Ausserkantonale Regelung AHV-Bereich
 - 6.1.2 Ausserkantonale Regelung IV-Bereich
 - 6.1.3 Inbegriffene Leistungen
 - 6.1.4 Leistungen zulasten der Krankenkasse
- 6.2 Gebühren
- 6.3 Zusätzliche Dienstleistungen
- 6.4 Nicht inbegriffene Leistungen

7 Nützliche Informationen

- 7.1 Abonnemente von Tageszeitungen
- 7.2 SERAFE-Rechnungen
- 7.3 Ergänzungsleistungen (EL)
- 7.4 Hilflosenentschädigung
- 7.5 Krankenkassen/Ausgleichskasse
- 7.6 Pflegekosten
- 7.7 Steuererlass-Gesuch
- 7.8 Versicherungen
 - 7.8.1 Krankenkasse
 - 7.8.2 Unfallversicherung
- 7.9 Netzabdeckung

1 ALLGEMEINES

1.1 Einleitung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Bewohnerinnen und Bewohner sind ein integrierender Bestandteil zu dem Pensions- und Pflegevertrag. Sie regeln die Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner. Weiter zeigen sie die Leistungen und Tarife des Seelandheims auf.

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Besuchszeiten

Ihre Angehörigen sind im Seelandheim jederzeit herzlich willkommen.

1.2.2 Empfang

Bei allfälligen Fragen helfen Ihnen unsere Mitarbeitende am Empfang gerne weiter. Wir sind an folgenden Zeiten für Sie da:

Montag bis Freitag 07.45 – 17.00 Uhr

1.2.3 Cafeteria

Unsere Cafeteria ist öffentlich und ist sowohl für Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige, Mitarbeitende als auch Dritte zugänglich. Falls Sie mit Ihren Angehörigen ein Mittagessen in der Cafeteria einnehmen möchten, empfehlen wir Ihnen besonders an Sonntagen eine Reservation. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit ein Cafeteria-Konto zu eröffnen. Zu folgenden Zeiten heissen wir Sie herzlich willkommen:

Montag bis Sonntag 08.30 – 17.00 Uhr

1.3 Fahrdienst

Unser Fahrdienst begleitet Sie gerne an Ihre privaten Termine wie zum Beispiel Zahnarzt, Optiker, Einkäufe etc.

Von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr sowie am Samstag und Sonntag bis 20.00 Uhr ist die Nutzung unseres Fahrdienstes möglich. Die Koordination der Fahrten erfolgt durch den Empfang. Ausserhalb dieser Zeiten sind die Fahrten selber zu organisieren.

Bitte beachten Sie, dass Transportleistungen nur angeboten werden können, wenn genügend Ressourcen (Fahrzeuge/Chauffeure) zur Verfügung stehen. Falls ein Transport nicht möglich ist, kann auf Wunsch ein externer Dienstleister durch uns organisiert werden. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Tarifliste (Punkt 6.3).

1.4 Kleider

Um einen einwandfreien Wäscheservice garantieren zu können, müssen wir Ihre Kleider und Wäsche mit dem Namen kennzeichnen und inventarisieren. Bitte beachten Sie, dass wir keine Haftung für Abnutzung und verlorene Textilien übernehmen.

1.5 KurzaufenthalterInnen/Feriengäste

Gemäss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern beschränkt sich der Anspruch auf Ferien- und Entlastungsaufenthalte pro Person und Jahr auf 8 Wochen respektive 56 Tage.

1.6 Taschengeld

Gerne eröffnen wir für Sie ein Taschengeldkonto. Durch Vorkasse können Sie von Ihrem Konto am Empfang Ihr Geld jeweils beziehen.

1.7 Wertsachen

Bitte beachten Sie, dass wir für verlorene Gegenstände keine Haftung übernehmen. Sie können am Empfang Ihre Wertsachen gerne bei uns im Tresor aufbewahren lassen. Dieser Service ist für Sie kostenlos und steht Ihnen während den Öffnungszeiten des Empfangs jederzeit zur Verfügung.

2 WOHNOBJEKT

2.1 Übergabe

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Allfällige Übergaben von Schlüsseln werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Seelandheim die Schlüssel, respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

2.2 Einrichtung

Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt durch die Bewohnerin/den Bewohner sind nicht möglich. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich bei uns wohl und wohnlich fühlen. Sie können deshalb Ihr Zimmer nach Ihrem persönlichen Geschmack einrichten. Bilder, persönliche Gegenstände und Kleinmöbel, welche Ihnen

lieb sind, sind auf allen Wohngruppen willkommen. Grössere Möbelstücke können nur in Absprache mit der betreffenden Wohngruppenleitung mitgebracht werden.

2.3 Telefon, Radio & Fernseher

Das Seelandheim stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Radio und Fernseher zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Anmeldung, die Geräte, deren Installation und Gebühren grundsätzlich selber verantwortlich ist.

Gerne stellen wir Ihnen auf Wunsch auch einen eigenen Telefonanschluss zur Verfügung. Die Anschlussgebühr und Telefonkosten werden auf der monatlichen Rechnung belastet. Der Telefonapparat und/oder Fernseher kann auf Wunsch der Bewohnerin/des Bewohners vom Seelandheim gegen Gebühr gemietet oder kann selber mitgebracht werden (siehe Tarifliste Punkt 6.3).

Falls Sie Hilfe bei der Installation von Geräten benötigen, hilft Ihnen unser Team von der Informatik und Infrastruktur gerne weiter. Der Service wird mit einem Stundensatz verrechnet. Beachten Sie diesbezüglich bitte die Tarifliste (Punkt 6.3).

2.4 Versicherung

Das Seelandheim hat eine Kollektivversicherung für Haftpflicht und Hausrat abgeschlossen. Eine zusätzliche persönliche Haftpflicht- oder Hausratversicherung der Bewohnerin/des Bewohners ist in der Regel nicht notwendig. Weitere Informationen über die Einzelheiten der Police (z.B. Selbstbehalt, Deckungseinschränkungen etc.) erhalten Sie am Empfang.

2.5 Abgabe

Das Wohnobjekt ist in gutem Zustand und vollständig geräumt (inkl. Schlüssel) abzugeben. Die Reinigung erfolgt durch Mitarbeitende des Seelandheims, welche in der Austrittsgebühr (Punkt 6.2) inbegriffen ist.

Bei Todesfällen ist das Zimmer innert 3 Tagen zu räumen (Punkt 3.5.3).

2.5.1 Räumung des Zimmers

Die Räumung des Zimmers wird auf Wunsch durch Mitarbeitende des Seelandheims durchgeführt. Der Stundenaufwand sowie allfällige Entsorgungskosten werden Ihnen entsprechend verrechnet. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Tarifliste (Punkt 6.3).

3 TARIFBESTIMMUNGEN / RECHNUNGSSTELLUNG

3.1 Tarifsysteem

Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von RAI/RUG in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Die Einstufung wird durch die Ärztin/den Arzt und die Krankenversicherung geprüft bzw. bestätigt.

Die Pflegebedarfsstufe wird ca. 4 bis 5 Wochen nach Eintritt festgelegt, bei Bedarf angepasst und via Tarifausweis den Zahlstellen und den Ausgleichskassen der Wohnsitzgemeinden der Bewohnerinnen/der Bewohner zugestellt.

Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der Tarifliste zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind.

3.2 Änderung der Pflegestufe

Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Tarifliste (Punkt 6.1) sofort angepasst.

3.3 Tarifänderungen

Im Dezember gibt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern die Heimtarife für das folgende Jahr bekannt. Die neuen AGB werden mit der Dezemberrechnung an die Bewohnerinnen und Bewohner zugestellt. Unterjährige Änderungen der Tarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

3.4 Abwesenheiten

3.4.1 Regelung AHV-Bereich

Bei Abwesenheiten infolge Spitalaufenthalts sowie bei Ferienabwesenheiten/Wochenenden wird der Tarif für die Infrastruktur und Betreuung/Hotellerie abzüglich CHF 15 verrechnet. Abreise- und Rückkehrtage gelten nicht als Abwesenheitstage und werden vollumfänglich verrechnet.

3.4.2 Regelung IV-Bereich

Je Kalenderjahr verrechnen wir maximal 20 Ferientage zu einem reduzierten Satz von CHF 65 plus Infrastrukturbeitrag. Ab dem 21. Ferientag wird der Tarif für die Infrastruktur und Betreuung/Hotellerie abzüglich CHF 15 pro Tag verrechnet. Am Ab- und Rückkehrtag wird der gesamte Tarif abzüglich CHF 15 pro Tag verrechnet.

3.5 Gebühren

3.5.1 Eintritt

Beim Eintritt wird auf der ersten Heimrechnung eine Eintrittsgebühr als Entschädigung für die Einrichtung des Zimmers in Rechnung gestellt.

3.5.2 Übertritt

Beim Statuswechsel von Feriengast zu Heimbewohner/in wird eine einmalige Administrationsgebühr in Rechnung gestellt.

3.5.3 Austritt/Todesfall

Der Pensions- und Pflegevertrag endet am Austrittsdatum oder am Todestag. Mit der Schlussrechnung wird die Austrittsgebühr für die Schlussreinigung, die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie die Deinstallation technischer Geräte in Rechnung gestellt. Die Nachbelastung von ausserordentlichen Instandhaltungskosten bei übermässiger Beanspruchung bleibt vorbehalten.

Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist nicht geräumt, wird der Tarif für Infrastruktur und Betreuung/Hotellerie weiterhin in Rechnung gestellt. Bei Todesfällen gewährleisten wir eine Kulanzfrist von 3 Tagen.

3.6 Rechnungstellung

Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.

3.7 Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

3.8 Zahlungsverzug

Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 5% pro Jahr zu leisten. Nach der 3. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist das Seelandheim berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

3.9 Zusätzliche Dienstleistungen

Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen die nicht im Heimtarif enthalten sind, gemäss der Tarifliste zusätzlich zu bezahlen.

3.10 Sondennahrung

Die Bewohnerin/der Bewohner, welche/r ausschliesslich Sondennahrung zu sich nehmen muss, hat Anrecht auf eine Reduktion der Hotelleriekosten von CHF 15 pro Aufenthaltstag.

4 DATENSCHUTZ / SCHUTZ BEI URTEILSUNFÄHIGKEIT

4.1 Persönliche Daten

Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das Seelandheim verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Seelandheim gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

4.1.1 Bild- und Filmaufnahmen

Das Seelandheim darf Bild- und Filmaufnahmen von Bewohnerinnen und Bewohner für Veröffentlichungen auf Webseiten und in anderen Publikationen der Seelandheim AG unentgeltlich nutzen. Die Seelandheim AG ist zu einer zeitlich und örtlich uneingeschränkten und unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwendung der Bilder berechtigt.

4.2 Urteilsunfähigkeit

Das Seelandheim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Das Seelandheim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Das Seelandheim verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohner nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche und psychische Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Seelandheims zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll wird der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

4.3 Patientenverfügung

Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Seelandheim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde.

Dem Seelandheim ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

5 RECHTE & RECHTLICHE HINWEISE

5.1 Freie Arztwahl

Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arztwahl. Eine optimale Versorgung der Bewohnerin/des Bewohners ist unser Ziel. Deshalb wird die heimärztliche Betreuung sowie der 24-Stunden Notfalldienst durch die Ärzte des Spitals Aarberg sichergestellt. Das Seelandheim empfiehlt Ihnen diese Form der ärztlichen Betreuung.

Das Seelandheim stellt eine professionelle Betreuung durch den Einsatz von Fachexpertinnen und Fachexperten der Pflege sicher.

5.2 Seelsorge

Es besteht die Möglichkeit der freien Seelsorgewahl. Im Seelandheim steht Ihnen und Ihren Angehörigen eine Heimpfarrerin als Vertrauensperson in allen Lebensfragen zur Verfügung.

5.3 Sterbehilfe

Wir respektieren Ihre Entscheidung das eigene Leben selbst beenden zu können. Eine aktive Sterbehilfe ist in unseren Räumlichkeiten nicht möglich. In diesem anspruchsvollen Prozess unterstützen wir sie gerne mit Gesprächen.

5.4 Medikamente

Verschreibungspflichtige Arzneimittel (insbesondere Betäubungsmittel), welche auf die Bewohnerin /den Bewohner verordnet sind, werden beim Tod der Bewohnerin/des Bewohners von der Heimapotheke sachgerecht entsorgt. Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können nach Absprache innerhalb einer Woche nach dem Versterben von der Apotheke an die Erben ausgehändigt werden.

5.5 Zielgruppen und Ausschlusskriterien

Das Seelandheim bietet ein umfassendes Betreuungsangebot für Menschen mit einer Beeinträchtigung und Menschen im Alter an, welche folgende Angebote umfasst:

- Alterswohnungen mit und ohne Dienstleistungsbezug
- Tagesstätte für Menschen mit einer Beeinträchtigung
- Wohnbereich für Kurzaufenthalte
- Wohnbereich für Menschen mit einer Beeinträchtigung
- Wohnbereich für Menschen mit einer demenziellen Erkrankung
- Wohnbereich für Menschen mit einer hohen Pflegeintensität
- Wohnbereich für Menschen mit einer psychiatrischen Erkrankung

5.6 Vertragsart

Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff., des Obligationenrechts beurteilt.

5.7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Worben, BE.

5.8 Wünsche & Reklamationen

Wir bitten Sie, Wünsche, Anregungen aber auch Reklamationen und Lob in der Betreuung und Pflege und in der Therapie direkt bei der betreffenden Wohngruppenleitung oder Bereichsleitung anzubringen. Bei administrativen Fragen wenden Sie sich bitte an den Empfang. Gerne dürfen Sie auch unser Formular dazu verwenden, welches Sie am Eingang der Cafeteria vorfinden.

5.9 Beschwerderecht

Die Bewohnerin/der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die Bewohnerin/der Bewohner im Seelandheim kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung.

5.9.1 Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen

Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen

Zinggstrasse 16

3007 Bern

Tel. 031 372 27 27

Fax 031 372 27 37

info@ombudsstellebern.ch

www.ombudsstellebern.ch

5.9.2 Aufsichtsbehörde

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden. Die Adresse lautet wie folgt:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern

Rathausgasse 1

Postfach

3000 Bern 8

Tel. 031 633 42 83

Fax 031 633 40 19

info.alba@gef.be.ch

www.gef.be.ch

6 TARIFE

6.1 Heimtarif

Das „Total Anteil Bewohner/In“ entspricht der Obergrenze der Ergänzungsleistungen. Kann das Total des Tarifanteils nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt werden, können Ergänzungsleistungen beantragt werden (siehe Punkt 7.3). Die folgenden Tarife sind in Schweizer Franken und pro Tag.

RAI Stufe	Infrastruktur	Betreuung/ Hotellerie	Anteil Pflege	Total Anteil Bewohner/in
0	30.05	133.95	0.00	164.00
1	30.05	133.95	1.40	165.40
2	30.05	133.95	13.80	177.80
3	30.05	133.95	23.00	187.00
4	30.05	133.95	23.00	187.00
5	30.05	133.95	23.00	187.00
6	30.05	133.95	23.00	187.00
7	30.05	133.95	23.00	187.00
8	30.05	133.95	23.00	187.00
9	30.05	133.95	23.00	187.00
10	30.05	133.95	23.00	187.00
11	30.05	133.95	23.00	187.00
12	30.05	133.95	23.00	187.00

6.1.1 Ausserkantonale Regelung AHV-Bereich

Bewohnerinnen und Bewohner mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Bern raten wir, die Deckung der Kosten des Heimaufenthaltes und die Höhe der Ergänzungsleistungen vorgängig mit dem jeweiligen Wohnsitzkanton abzuklären. Der Kantonsanteil stellen wir direkt dem jeweiligen Kanton in Rechnung. Vom Wohnsitzkanton nicht gedeckte Kosten werden der Bewohnerin/dem Bewohner zusätzlich in Rechnung gestellt.

6.1.2 Ausserkantonale Regelung IV-Bereich

Die Finanzierung des Heimaufenthaltes erfolgt im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

6.1.3 Inbegriffene Leistungen

Das Seelandheim deckt im Grundsatz die Kosten ab, welche die Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) vorsieht. Folgende Leistungen sind darin abgegolten:

- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
- Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume (bei Haustieren und Teppichen wird ein Aufschlag verrechnet, siehe Punkt 6.3)
- Alltagsgestaltung gemäss Angebot (Jassen, Singen, Spielen, Ausflüge, Kino, Gedächtnistraining, Malen, Handarbeiten, Kochen, Tanzen, themenbezogene Gesprächsgruppen, Unterhaltungsanlässe etc.)
- Benützung der Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Gartenanlage, Sinnesgarten)
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Betreuung
- Benützung von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen (exkl. Spezialanfertigungen)
- Gespräche mit Angehörigen und Beratung von Angehörigen
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottierwäsche und Bettwäsche (Benützung und Waschen)
- Waschen, Bügeln und Beschriften der persönlichen Wäsche
- Medizinisch indizierte Fusspflege bei Diabetikerinnen und Diabetiker
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
- Im Pflegeheim oder extern ausgeführte ärztliche Leistungen *)
- Im Pflegeheim oder extern ausgeführte Leistungen für Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Diabetes- und Ernährungsberatung *)
- Im Pflegeheim oder extern durchgeführte medizinische Analysen *)

*) Bei den Krankenversicherungen CSS, Helsana, KPT und Sanitas werden diese Leistungen nicht durch das Seelandheim getragen und werden direkt vom Leistungserbringer an die Krankenkasse in Rechnung gestellt. Vertragsänderungen seitens der Krankenkassen bleiben vorbehalten.

6.1.4 Leistungen zulasten der Krankenkasse

Folgende Leistungen werden direkt der jeweiligen Krankenkasse in Rechnung gestellt und sind somit nicht im Heimtarif inbegriffen (gilt nicht für die Krankenkassen CSS, Helsana, Sanitas und KPT):

- Externe ambulante diagnostische Untersuchungen (z.B. bildgebende Verfahren) sowie ambulante operative Eingriffe
- Spezialärztliche Behandlungen und Konsilien durch einen Facharzt
- Onkologische Therapien: Bestrahlung, tumorspezifische, antineoplastische Medikamente, Steroide im Zusammenhang mit der onkologischen Therapie
- Medikamente betreffend HIV
- Notfall- und Verlegungstransporte sowie Liegendtransporte im Zusammenhang mit externen ambulanten Untersuchungen und Eingriffen gemäss Art. 26 KLV
- Wund-Vakuum-Systeme
- SVK-Leistungen wie künstliche Ernährung, Hämodialysen, Peritonealdialysen und mechanische Heimventilation

6.2 Gebühren

Folgende Gebühren erheben wir bei Eintritt, Übertritt und Austritt. Diese decken sowohl die administrativen Aufwendungen ab, sowie aber auch die Reinigung und Instandstellung des Wohnobjektes. Diese Gebühren sind nicht im Heimtarif enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

- Eintrittsgebühr
 - Heimbewohner/in *CHF 300*
 - Feriengast *CHF 200*
- Übertrittsgebühr von Feriengast in Heimbewohner/in *CHF 100*
- Austrittsgebühr
 - Heimbewohner/in *CHF 300*
 - Feriengast *CHF 200*
- Bearbeitungsgebühr bei kurzfristigen Absagen *CHF 150*

6.3 Zusätzliche Dienstleistungen

Sie haben ausserdem die Möglichkeit von den nachfolgenden Dienstleistungen zu profitieren. Bitte beachten Sie, dass diese Leistungen nicht im Heimtarif enthalten sind und zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- Chemische Reinigung *effektive Kosten*
- Coiffeur *effektive Kosten*
- Fahrdienst
 - Fahrzeugtarif *CHF 1.30/km*
 - Chauffeur inkl. Wartezeit *CHF 45/Std.*
 - Begleitperson *CHF 45/Std.*
 - Externer Fahrdienst *effektive Kosten*
- Fusspflege bei Bewohner/Innen welche nicht Diabetiker/Innen sind *CHF 70/Behandlung*
- Individuell bestellte Getränke und Esswaren *effektive Kosten*
- Körperpflegeprodukte, sofern nicht eigene Pflegeprodukte und Materialien verwendet werden *CHF 18/Monat*
- Kosten für Mahlzeit und Übernachtung von Gästen *CHF 15/70*
- Reparaturen, Ersatz und Entsorgung von persönlichem Eigentum (ausser kleine Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche) *effektive Kosten*
- Stundensatz für weitere Dienstleistungen wie z.B. Räumung vom Zimmer, Installation von Geräten, IT-Beratung etc. *CHF 70/Std.*
- Telefon
 - Aufschaltgebühr (einmalig) *CHF 40*
 - Anschlussgebühr *CHF 20/Monat*
 - Miete Telefonapparat *CHF 5/Monat*
 - Telefongespräche *effektive Kosten*
- Fernseher
 - Miete Fernsehgerät *CHF 15/Monat*
- Transporte mit Ambulanzfahrzeug in eine andere Institution (Heim oder Spital) oder in eine Arztpraxis *effektive Kosten*
- Verpflegung im Zimmer *CHF 15/Mahlzeit* welche nicht krankheitsbedingt ist
- Zusatzreinigung bei Haustieren und/oder Teppichen *CHF 50/Monat*

6.4 Nicht inbegriffene Leistungen

Die Organisation und Bezahlung der nachfolgenden Auflistung ist Sache der Bewohnerin/des Bewohners. Bitte beachten Sie, dass diese nicht abschliessend ist.

- Externe Veranstaltungen
- Internet
- Kleider- und Schuhanschaffungen
- Krankenkassenprämien sowie Franchisen und Selbstbehalte
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikeln
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Übrige persönliche Auslagen
- Von der Bewohnerin/dem Bewohner persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen

7 NÜTZLICHE INFORMATIONEN

7.1 Abonnemente von Tageszeitungen

Praktisch alle Tageszeitungen gewähren, gegen Einsendung einer Kopie der Bestätigung über den Bezug von Ergänzungsleistungen, 20 bis 50% Rabatt auf den Preisen für Jahresabonnemente.

7.2 SERAFE-Rechnungen

Die Bewohnerinnen und Bewohner sind selbständig für die Bezahlung ihrer SERAFE-Rechnung zuständig. Bezügerinnen und Bezüger von jährlichen Ergänzungsleistungen sind auf Gesuch hin von der Abgabepflicht für die Haushaltabgabe befreit. Die Zustellung einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs an die SERAFE AG gilt als Gesuch. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.serafe.ch/de/abgabebefreiung/personen-mit-ergaenzungsleistungen/>

7.3 Ergänzungsleistungen (EL)

Der Antrag auf Ergänzungsleistung erfolgt von den Angehörigen bei der Ausgleichskasse des gesetzlichen Wohnsitzes. Der dazu benötigte Tarifaussweis wird ca. fünf Wochen nach Heimeintritt der Zahlstelle und der Ausgleichskasse zugestellt. Es wird empfohlen, sich in jedem Falle bei der Ausgleichskasse des Wohnsitzes zu erkundigen, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistung besteht.

7.4 Hilfloosenentschädigung

Das Seelandheim stellt ein Jahr nach Heimeintritt bei Bewohnerinnen und Bewohner, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen, einen Antrag auf Hilfloosenentschädigung.

7.5 Krankenkassen/Ausgleichskasse

Folgende Leistungen können von der Bewohnerin/dem Bewohner bei den Krankenkassen oder bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden:

- Für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Hörapparate, Zahnprothesen, Massschuhe) können Beiträge erwirkt werden, sofern diese nicht gemäss Verträge mit den Krankenkassen in den Pauschalen an die Heime enthalten sind.
- Für Kosten von nicht heimeigenen Spezialrollstühlen und Gehilfen (Anschaffung, Mieten und grössere Reparaturen) können nach Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) und den Bestimmungen des KVG Beiträge verlangt werden.

7.6 Pflegekosten

Die Finanzierung der Pflegekosten wird von den Krankenkassen, dem Kanton sowie den Bewohnerinnen/den Bewohnern sichergestellt. Aus Transparenzgründen ist nachfolgend die Aufteilung der Pflegekosten aufgeführt.

RAI Stufe	Krankenkasse	Kanton	Bewohner/in	Total Pflegekosten
0	0.00	0.00	0.00	0.00
1	9.60	0.00	1.40	11.00
2	19.20	0.00	13.80	33.00
3	28.80	3.20	23.00	55.00
4	38.40	15.60	23.00	77.00
5	48.00	28.00	23.00	99.00
6	57.60	40.40	23.00	121.00
7	67.60	52.80	23.00	143.00
8	76.80	65.20	23.00	165.00
9	86.40	77.60	23.00	187.00
10	96.00	90.00	23.00	209.00
11	105.60	102.40	23.00	231.00
12	115.20	114.80	23.00	253.00

Das Seelandheim hat mit der Firma tarifsuisse ag einen Vertrag aufgrund dessen bei den angeschlossenen Krankenversicherungen eine weitere Pauschale für die Kosten von Arzt, medizinische Analysen und Therapien verrechnet werden kann. Gerne werden wir Ihnen auf Anfrage die Tarifliste dieser Zusatzpauschalen zukommen lassen. Bitte wenden Sie sich hierfür an den Empfang. Im Weiteren leistet der Kanton eine Pauschale an die MiGeL Kosten.

7.7 Steuererlass-Gesuch

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, von Zuschüssen nach Dekret oder von Fürsorgeleistungen können Antrag auf Taxation 0 nach Art. 41 StG stellen. Das Gesuch muss unbedingt mit der Steuererklärung eingereicht werden (das Formular kann auf jedem Steuerebüro bezogen werden).

7.8 Versicherungen

7.8.1 Krankenkasse

Die Krankenversicherung muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern selber abgeschlossen werden. Die Krankenkassen-Selbstbehalt-Rechnungen können bei der zuständigen Gemeindeausgleichskasse eingereicht werden. Die Auslagen werden bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern vollumfänglich zurückerstattet.

Im Weiteren wird empfohlen, die versicherten Krankenkassenleistungen zu überprüfen. Zusatzversicherungen, die eine Kostendeckung in der halbprivaten oder privaten Abteilung eines Akutspitals abdecken, leisten keinen Beitrag an den Aufenthalt im Seelandheim. Zusatzversicherungen für die Langzeitpflege (Heimaufenthalt) sollten unbedingt beibehalten werden. Die Prämien der Zusatzversicherung für Langzeitpflege werden im Rahmen der EL-Berechnung als Ausgabeposten berücksichtigt.

Versicherungsmodelle, welche den Bezug von Medikamenten nur in bestimmten Apotheken zulassen, sind aufgrund unserer Heimaapotheke nicht möglich. Spitalärzte werden von den Krankenversicherungen in der Regel nicht als Hausärzte anerkannt. Deshalb ist bei einer heimärztlichen Betreuung durch die Ärzte des Spitals Aarberg ein Hausarztmodell in der Regel nicht möglich. Bitte klären Sie die Versicherungsmöglichkeiten direkt mit der Krankenversicherung ab.

7.8.2 Unfallversicherung

Das Seelandheim bietet für Bewohnerinnen und Bewohnern keine Unfallddeckung. Die Bewohnerin/der Bewohner muss sich gegen dieses Risiko selbständig versichern (z.B. Einschluss in der Krankenversicherung).

7.9 Netzabdeckung

Auf dem Seelandheim-Areal ist die Netzabdeckung, insbesondere bei dem Anbieter Swisscom, nicht vollumfänglich gewährleistet. Bitten beachten Sie diesen Hinweis, falls Sie ein Mobiltelefonabonnement abschliessen möchten.



Impressum

Herausgeber Seelandheim Worben
Hauptstrasse 71
3252 Worben

Telefon 032 387 96 96

Fax 032 387 96 00

info@seelandheim.ch

www.seelandheim.ch